

**Rechtsmittel der Actega Terra GmbH gegen den Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) vom
23. November 2015 in der Rechtssache T-766/14, Actega Terra GmbH gegen Amt der Europäischen
Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 4. Februar 2016**

(Rechtssache C-63/16 P)

(2016/C 260/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Actega Terra GmbH (Prozessbevollmächtigte: C. Onken, Rechtsanwältin)

Andere Verfahrensbeteiligte: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Heidelberger Druckmaschinen

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Siebte Kammer) hat durch Beschluss vom 24. Mai 2016 das Rechtsmittel zurückgewiesen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts München (Deutschland) eingereicht am 29. Februar
2016 – Strafverfahren gegen Ianos Tranca**

(Rechtssache C-124/16)

(2016/C 260/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht München

Parteien des Ausgangsverfahrens

Ianos Tranca

Andere Partei: Staatsanwaltschaft München I

Vorlagefragen

1. Stehen Art. 2 und Art. 6 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2012/13/EU ⁽¹⁾ des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22.05.2012 einer Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaates entgegen, nach der ein im Rahmen eines Strafverfahrens Beschuldigter, der in diesem Mitgliedstaat keinen Wohnsitz hat, für die Zustellung eines an ihn gerichteten Strafbefehls einen Zustellungsbevollmächtigten benennen muss, auch wenn der Beschuldigte in der Folge nicht über die volle Frist für einen Einspruch gegen den Strafbefehl verfügt, aber er auch keine Adresse hat, unter der ihm nachweisbar der Strafbefehl mitgeteilt werden kann, und ihm die namentliche Mitteilung des Zustellbevollmächtigten mit Adresse die Möglichkeit gibt, den Zustellungsbevollmächtigten auf dem Laufenden zu halten, wohin ihm ein Strafbefehl mit Mitteilungsnachweis zugesendet werden kann.